Gemeinde Simmerath
Bebauungsplan Nr. 177
„Hommelpütz“

B Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Art. 6 des Gesetztes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496)

in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung jeweils geltenden Fassung (Stand: Mai 2016)

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, 10787 Burggrafenstraße 6 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

Gemeinde Simmerath, Ortsteil Kesternich Bebauungsplan Nr. 177 „Hommelpütz“

Textliche Festsetzungen
(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

2.1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO, unter folgenden Einschränkungen:

Nicht zulässig werden die nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
 und
- Tiefbauunternehmen, Bauhöfe und Speditionsbetriebe (als Unterart der sonstigen Gewerbebetriebe), nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO,
- sowie die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten (sowie Diskotheken als Unterart der Vergnügungsstätten) im Sinne des § 4a, Abs. 3, Nr. 2 BauNVO.

2.2 LAGE UND HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§9 (1) BAUGB) UND BAUWEISE § 22 (4) BAUNVO)

2.2.1 Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) die Flächen von Aufenthaltsräumen in nicht als Vollgeschossen geltenden Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

2.2.2 Maßgebend für die zulässige Gebäudehöhe sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Unterer Bezugspunkt für die max. zulässigen Gebäudehöhen ist die max. zulässige Fußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses (uV).

2.2.3 Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse. Die Ausbildung eines zusätzlichen Staffelgeschosses ist nicht zulässig.

2.2.4 Die max. zulässige Gebäudehöhe wird als Firsthöhe (FH) festgesetzt. Sie wird gemessen als lotrechter Abstand ab Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV) bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung (bei Satteldächern die Oberkante der Schnittlinie der Dachhaut, bei Pultdächern die Oberkante des hochseitigen Dachabschlusses). Die max. zulässige Firsthöhe ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2.5 Die zulässige Traufhöhe (TH) wird ermittelt zwischen dem Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante des Fertigfußbodens sowie dem Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberseite der Dachhaut. Die max. zulässigen Traufhöhen sind den jeweiligen Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

Bei Pultdächern darf bei der niedrigeren Außenwand die festgesetzte Traufhöhe um max. 0,5 m überschritten werden.

Für dem Haupthaus untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Zwerchgiebel) sind abweichende Traufhöhen zulässig. Ihre Länge wird auf max. ein Drittel der betroffenen Dachseite begrenzt.

Bei Flachdächern ist die festgesetzte max. Traufhöhe durch die Oberkante des obersten Vollgeschosses einzuhalten.

Beim Aus- oder Umbau vorhandener baulicher Anlagen können abweichend von den in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzten Trauf- oder Firsthöhen auch die gegebenen Trauf- und Firsthöhen der Hauptdachfläche vorhandener baulicher Anlagen zugrunde gelegt werden.

2.2.6 Bezugsmaße für die Höhenfestlegung der Gebäude sind die grundstücksseitige Begrenzung der Verkehrsfläche (a) oder das natürlich vorhandene Gelände (b) gemäß der Festlegung der max. zulässige Höhe (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV) der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung.

a) Höhenfestlegung mit Bezug zur Erschließungsstraße:
Bezugsmaß für die max. zulässige Höhe (OKFF) des untersten Vollgeschosses (uV) ist die Höhe der OK der jeweiligen grundstückseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Gemessen wird der Höhenunterschied in der Mitte der straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes im rechten Winkel bzw. radial (in Kurve) zur Straßenachse.

Bei Eckgrundstücken bei denen an beide Straßen angebunden werden darf, wird die Verkehrsfläche angenommen zu der der Haupteingang des Gebäudes orientiert ist.

b) Höhenfestlegung mit Bezug auf das natürliche Gelände:
Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) darf max. 0,50 m über der im Bereich des Bauvorhabens gemittelten vorhandenen Geländeoberfläche, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade des Gebäudes, betragen.

Eine Anhebung darüber hinaus ist ausnahmsweise zulässig bis max. 0,20 m über der Höhe der OK der angrenzenden grundstückseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche.

2.2.7 Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen und –neigungen beziehen sich jeweils auf das Hauptdach. Für untergeordnete Gebäudeteile sind auch Dachneigungen zulässig, die von diesen Festlegungen abweichen.

2.2.8 Photovoltaik- oder Solaranlagen sowie Dachbegrünungen sind zulässig. Wenn technisch erforderlich, kann bei eingegrünten Dächern sowie zur Integration von Solar- oder Photovoltaikanlagen von den im Bebauungsplan festgelegten Dachneigungen abgewichen werden.

Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Dächern müssen die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen, die Anlagen müssen mindestens 0,8 m von der Traufe zurückgesetzt sein und dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen.

2.2.9 Gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22, Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise („abw.“) festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise, mit der Abweichung, dass Längenbeschränkungen festgesetzt werden.

2.3 ABMESSUNG BAULICHER ANLAGEN (§9 (1) BAUGB)

2.3.1 Im Plangebiet sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als freistehende Häuser mit einer Gebäudelänge von höchstens 16 m sowie als Doppelhaus mit einer Länge von max. jeweils 10 m je Doppelhaushälfte zulässig.

2.3.2 Freistehende Einzelhäuser, die eine Länge von 13 m überschreiten, und Einfamilienhäuser in Form von Doppelhäusern, Hausgruppen, oder Mehrfamilienhäuser, die eine Länge von 16 m überschreiten, sind in der Bauflucht durch mindestens einen Vor- oder Rücksprung mit einer Mindesttiefe von 1,0 m zu gliedern.

2.4 GARAGEN, STELLPLÄTZE, CARPORTS (§ 12 (4) UND (6) BAUNVO)

2.4.1 Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze sowie zwischen der vorderen Baugrenze und der angrenzenden Verkehrsfläche zu errichten.

2.4.2 Geschlossene Garagen sind nur im Anschluss an eine Fläche zulässig, auf der ein Kraftfahrzeug bis 5 m Länge bei geschlossener Garage abgestellt werden kann, ohne hierbei die Verkehrsfläche zu beanspruchen.

2.4.3 Eine senkrecht zur Erschließungsstraße orientierte Anordnung von mehr als zwei Carports oder Garagen nebeneinander ist nicht zulässig. Parkierungsflächen mit mehr als zwei Carports oder Garagen sind über eine gemeinsame Zufahrt an die Erschließungsstraße anzubinden.

2.5 NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO I.V.M. § 23 (5) BAUNVO)

2.5.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sowie Böschungsmauern, Terrassen, Garageneinfahrten, und allgemeine Zufahrten (Zugänge) sowie Stellplätze) ist im Plangebiet zulässig, soweit sie nach der Bauordnung NW (§ 6 (11) BauO NW (ohne eigene Abstandsfläche) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

2.5.2 Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Bau NVO (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, fernmeldetechnische Nebenanlagen) sind als Ausnahme auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebietes zulässig.

2.6 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

2.6.1 Gemäß § 9 (3) BauGB wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Gebäuden, Garagen, Nebengebäuden und Terrassen) die vorhandene Geländeoberfläche verändert werden darf, um die Geländeoberfläche der Verkehrsfläche oder den Nachbargrundstücken anzugleichen. Bei der Veränderung der Geländeoberfläche entstehende Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein.

Bei den Veränderungen der Geländeoberfläche sind die Vorschriften der jeweils geltenden Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW) einzuhalten.

Geplante Abgrabungen oder Aufschüttungen sind im Bauantrag bzw. im Antrag auf Genehmigungsfreistellung darzustellen.

2.6.2 Die zur Herstellung der Verkehrsflächen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

2.7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DIE BAUMASSNAHMEN (MINIMIERUNG DES EINGRIFFS) (§ 9 ABS. 1 NR. 14 UND NR. 20 BAUGB)

2.7.1 Freischnitt und Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen.

2.7.2 Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

Auf den in der Planzeichnung mit der Bezeichnung A gekennzeichneten Teilflächen der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind Garagen und alle sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. Ausnahmsweise sind Einfriedungen, allgemeine Zufahrten (Zugänge) sowie 1 Stellplatz mit einer Grundfläche von max. 12 m² je Grundstück zulässig. Aufstellflächen für Abfall- oder Wertstoffbehälter sind nur bis zu einer Grundfläche von max. 2m² zulässig

Zur Erschließung der Baugrundstücke darf die an der Straße „Am Sportplatz“ vorhandene Schnitthecke für die Anlage von einer Grundstückszufahrt je Baugrundstück mit einer Breite von maximal 4,0 m durchbrochen werden.

Im Bereich des Flurstückes Nr. 9, Flur 3, Gemarkung Kesternich, darf nicht mehr Hecke gerodet werden, als erforderlich ist, um max. 4 neue Zufahrten mit einer Durchfahrtsbreite von max. 6,0 m anlegen zu können. Die Anlage gemeinsamer Grundstückszufahrten ist anzustreben.

2.7.3 Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender Einzelbäume oder flächiger Gehölzbestände sind die Gehölze gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm dennoch geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen.

Bei einem Offenhalten von mehr als einer Woche von Baugruben im Kronentraufbereich der Gehölze sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen zu schützen (siehe DIN 18920).

2.7.4 Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung ist auf bereits gestörten Flächen anzustreben.

Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von nicht nur unerheblichen Bodenbedeckungen freizuhalten.

2.7.5 Bei Abtragung des Geländes anfallendes, nicht verwertbares Material ist den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

2.7.6 Um, gemäß § 7 BbodSchG und § 4 Abs. 1 LBodSchG, schädliche Veränderungen der Bodenbeschaffenheit auszuschließen, dürfen für Aufschüttungen oder Bodenaustausch nur grundwasserunschädliche Materialien eingebaut werden.

2.7.7 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

2.7.8 Nicht überdachte Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen und Hauszuwegungen sind mit wasserdurchlässigen oder nur teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges oder wasserdurchlässiges Pflaster, Kunststoffwaben, wassergebundene Decken, u.a.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

2.7.9 Die Verwendung von Kupferrohren und -rinnen zur Dachentwässerung ist unzulässig. Großflächige Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden. Alternativ ist sicherzustellen, dass eventuell ausgespülte Schwermetallpartikel durch eine Vorklärung des Niederschlagswassers zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2.8 ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a und b BAUGB)

2.8.1 Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Fläche ist eine zweireihige Schnitthecke anzulegen. Es sind pro lfd. Meter 3-4 Individuen der Rotbuche (Fagus sylvatica, Mindestqualität: Sträucher, min. 2 x v., 80-100 cm) anzupflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

2.8.2 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein geeigneter standortgerechter heimischer Laubbaum gemäß der nachstehenden Artenliste oder ein standortgerechter Obstbaum gemäß der Empfehlungsliste des Landschaftsplanes Simmerath anzupflanzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

Kann auf einem Baugrundstück ein vorhandener Laubbaum mit einem Stammumfang >16 cm in Brusthöhe (= ca.130 cm Höhe) erhalten bleiben, darf auf die entsprechende Neupflanzung je 500 m² verzichtet werden.

Folgende Mindestqualität ist bei der Pflanzung von Laubbäumen einzuhalten: Hochstamm, 3 x verpflanzt, min. 10-12 cm Stammumfang und 200 cm Höhe.

Artenliste:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Für die Pflanzung von Obstbäumen ist folgende Mindestqualität zu beachten: Hochstamm, 2 x verpflanzt, min. 8-10 cm Stammumfang und 160 cm Höhe.

Beispielsorten Obstbäume:

- Apfel: Rheinischer Bohnapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Jakob Fischer, Luxemburger Renette, Kaiser Alexander;
- Birne: Gute Graue, Frühe aus Trevoux, Gute Luise, Köstliche aus Charneux;
- Pflaume: Hauszwetschge, Nancymirabelle, Ontariopflaume, Bühler Frühzwetschge
- Süßkirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Frühe Rote Meckenheimer, Kassins Frühe Herzkirsche;
- Sauerkirsche: Morellenfeuer, Schattenmorelle, Ludwigs Frühe

Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

2.8.3 Zur Grundstückseinfriedung entlang der Verkehrsflächen (ausgenommen sind die in der Planzeichnung mit der Bezeichnung A gekennzeichneten Grundstücksflächen sowie erforderliche Grundstückszufahrten) und zwischen den entstehenden Baugrundstücken, auf einem beidseitigen 0,50 m breiten Streifen, min. ausgehend von der rückwärtigen Begrenzung des Baufensters bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen, sind Schnitthecken anzulegen. Es sind pro lfd. Meter 3-4 Individuen der Rotbuche (Fagus sylvatica, Mindestqualität: Sträucher, min. 2 x v., 80-100 cm) anzupflanzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

2.8.4 Baumpflanzungen zur Gliederung des Straßenraumes:
Angrenzend an die Straßenverkehrsflächen der Planstraße A sind auf den Baugrundstücken, straßenbegleitend, in einem Abstand von max. 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche, mindestens 10 heimische, hochstämmige Laubbäume (Hainbuche, Feldahorn oder Winterlinde, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm) zu pflanzen. Eine Anrechnung auf die gemäß Ziffer 2.8.2 zu pflanzenden Bäume ist nicht zulässig.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist die Anordnung von Straßenbäumen als gestalterischer Vorschlag dargestellt. Eine Verschiebung der symbolisch dargestellten Baumstandorte entlang der Straßenfront ist zulässig, soweit dies durch die Lage von Grundstückszufahrten, Gebäudezugängen, Stellplätzen, Leitungen, Parzellengrenzen o.ä. begründet ist. Die Mindestanzahl von 10 zu pflanzenden Straßenbäumen darf dabei nicht unterschritten werden. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind stetig zu ersetzen.

2.8.5 Die Durchführung der vorstehenden Kompensationsmaßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen grundstücksbezogenen Baumaßnahme zu erfolgen. Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen.

3. Externe Kompensationsmaßnahmen

Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 36.113 Ökopunkten wird durch eine entsprechende Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Simmerath über bereits durchgeführte Maßnahmen des Ökokontos ausgeglichen.

Aufgestellt: Kall, Juni 2016

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure
Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Text-Fest-BP177-06-2016. doc
Stand: 16.06.2016